

# **Anlage**

## **zur Geschäftsordnung des Gemeinderates Benndorf**

### **Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Gemeinderates gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates**

#### *Vorbemerkung:*

Durch die digitale Ratsarbeit sollen insbesondere ein effizienter und zukunftsweisender Sitzungsdienst gewährleistet sowie langfristig Kosten eingespart werden.

### **§ 1**

#### **Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit**

- (1) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem, zugänglich über die Website der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra [www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de), als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den teilnehmenden Gemeinderatsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Gemeinderates über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post (E-Mail) verfügen und der Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit zustimmen (Erklärung über die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen), nehmen an der digitalen Ratsarbeit teil. Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden per E-Mail über die bereitgestellten Sitzungsunterlagen ausschließlich informiert. Die Unterlagen sind durch die Ratsmitglieder selbst aus dem digitalen Ratsinformationssystem mittels Zugang abzurufen.
- (4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Regelungen zur Nutzung des Ratsinformationssystems**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
- (2) Das Passwort und die Anmeldedaten für das Ratsinformationssystem sind geheim zu halten. Die Anmeldedaten dürfen weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.
- (3) Die Verwaltung der Verbandsgemeinde unterstützt und berät die Mitglieder des Gemeinderates bei auftretenden technischen Problemen des Ratsinformationssystems.

- (4) Der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines Endgerätes ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, da ggf. der Zugang zum Ratsinformationssystem gesperrt werden muss.
- (5) Für den Zugriff auf das Ratsinformationssystem wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt. Für die Internetverbindung haben die Gemeinderatsmitglieder selbst Sorge zu tragen.
- (6) Die Mitglieder des Gemeinderates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Gemeinderat**

- (1) Die Sitzungsunterlagen auf dem jeweiligen digitalen Endgerät sind nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gemeinderat ausscheidet.
- (2) Der Zugriff auf die Webseite des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates.

### **§ 4**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher, männlicher und diverser Form.